

GEMEINDEORDNUNG

der Evangelisch- Reformierten Kirchgemeinde Matt-Engi

(Erlassen an der Kirchgemeindeversammlung vom1995)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Kirchgemeinde Matt-Engi im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung.

Art. 2

Übergeordnetes Recht

- 1 Die Kirchgemeindeordnung richtet sich nach Verfassung und Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus und nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts.
- 2 Soweit Verfassung und Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sowie diese Kirchgemeindeordnung keine abweichende Bestimmung enthält, ist staatliches Recht, insbesondere das Gemeindegesetz, direkt anwendbar.

II. Abschnitt: Politisches Recht

Art. 3

Stimmrecht

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Kirchgemeinde steht gemäß Artikel der Kirchenverfassung allen Mitgliedern der Kirchgemeinde zu, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 2 Als Mitglieder einer Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen und das 18. Altersjahr vollendet haben.
- 3 Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung, die sich zur evangelischen Kirche zählen, sind gemäß Abs. 1 und 2 stimmberechtigt und wählbar.

Art. 4

Teilnahme mit beratender Stimme

Gemeindeglieder, die nicht stimmberechtigt sind, sind befugt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 5

Stimmregister

1 Die Kirchgemeinde führt zur Feststellung der Stimmberechtigung gestützt auf die Auskünfte der Einwohnerkontrollen ein Stimmregister. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

2 Das Stimmregister muss die Namen sämtlicher Stimmberechtigten enthalten. Es steht den Stimmberechtigten unter Voranmeldung zur Einsicht offen.

3 Das Stimmregister wird vom Aktuar oder der Aktuarin geführt.

Art. 6

Einsprache gegen den Ausschluß vom Stimmregister

1 Gegen den Ausschluß vom Stimmregister oder gegen unrichtige Eintragungen kann jederzeit beim Kirchenrat Einsprache erhoben werden.

2 Einsprachen, die bis fünf Tage vor einer Kirchgemeindeversammlung erhoben werden, sind vom Kirchenrat unverzüglich zu behandeln, damit der oder die Stimmberechtigte bei einer Gutheißung an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen kann.

3 Bei Gutheißung der Einsprache wird der oder die Stimmberechtigte im Stimmregister eingetragen.

4 Offensichtliche Fehler bei der Eintragung können vom Aktuar oder der Aktuarin korrigiert werden.

Art. 7

Kirchgemeindeversammlung, Urnenwahl und -abstimmung

1 Über die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Angelegenheiten entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

2 Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchenrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

3 Sie muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn es ein Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangen.

4 Wahlen und Abstimmungen an der Urne werden nur durchgeführt, wenn dies die Kirchgemeindeversammlung im Einzelfall beschließt. Nach Möglichkeit werden die Abstimmungen an der Urne mithilfe der Strukturen der Ortsgemeinde durchgeführt.

Art. 8

Wahlzuständigkeit der Stimmberechtigten

- 1 In die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen die Wahl
 - a. des Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchgemeinde
 - b. des Verwalters oder der Verwalterin der Kirchgemeinde
 - c. der übrigen Mitglieder des Kirchenrates
 - d. der Beauftragten der Rechnungsrevision
 - e. der Synodalen
 - f. der Stimmzähler und Stimmzählerinnen
 - g. der Mitglieder eines Wahlbüros für allfällige geheime Abstimmungen und Wahlen.
- 2 Die Stimmberechtigten sind außerdem zuständig für die Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin.

Art. 9

Rechtsbefugnisse der Stimmberechtigten

- 1 Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlaß
 - a. der Kirchgemeindeordnung
 - b. Entscheide über Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das Leben in der Kirchgemeinde mit Ausnahme der Vollzugsverordnungen und Verwaltungsanweisungen, die vom Kirchenrat erlassen werden.

Art 10

Befugnisse bei Gemeindeverträgen

Die Stimmberechtigten sind zuständig für die Beschlußfassung über die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben gemäß Art. 109 ff. Der Kirchenordnung.

- 2 Vorbehalten bleibt die Übertragung von Kompetenzen nach Absatz 1 an den Kirchenrat im Einzelfall.

Art. 11

Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten

- 1 Die Stimmberechtigten sind zuständig für die Beschlüsse über den Voranschlag, über die Festsetzung des Steuerfusses sowie über die Genehmigung der Rechnungen und der Berichte des Rechnungsprüfungsorganes.

2 Sie sind außerdem zuständig für die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken, größere Bauvorhaben, Äufnung oder Verwendung von Foundationen und Aufnahmen von Krediten für außerordentliche Bedürfnisse.

3 Im weiteren sind die Stimmberechtigten zuständig für Beschlüsse über:

- a. alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die Fr. 10'000.- übersteigen.
- b. alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben, für den gleichen Zweck, die Fr. 2'500.- übersteigen.

4 Bei den Zuständigkeiten nach Absatz 2 und 3 bleiben Kompetenzübertragungen an den Kirchenrat unter Referendumsvorbehalt oder durch den Beschluß der Stimmberechtigten im Einzelfall vorbehalten.

Art. 12

Weitere Zuständigkeiten der Stimmberechtigten

1 Die Stimmberechtigten beschließen über die Ergreifung des fakultativen Referendums gemäß Art. 35 der Kirchenverfassung, eines Initiativbegehrens gemäß Art. 36 der Kirchenverfassung sowie über die Erteilung der Prozessführungsbefugnis an den Kirchenrat.

Art. 13

Übertragung von Zuständigkeiten an den Kirchenrat

1 Der Kirchenrat wird zuständig erklärt zum Erlaß eines Reglements über Dienstrecht und Besoldungen der Angestellten und Beauftragten der Kirchgemeinde. Diese richten sich nach der Kirchenordnung der evangelischen Landeskirche des Kantons Glarus und der gestützt darauf durch den kantonalen Kirchenrat erlassenen Besoldungsordnungen.

2 Das Reglement ordnet auch die Entschädigung der Behördemitglieder.

Art. 14

Beschlüsse des Kirchenrates anstelle der Stimmberechtigten

1 Das Verfahren bei Beschlüssen, welche der Kirchenrat in dringenden Fällen anstelle der Stimmberechtigten faßt, richtet sich nach Artikel 43 des Gemeindegesetzes.

2 Die Beschlüsse werden als Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt, wenn innert 14 Tagen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag mindestens zwanzig Stimmberechtigte dies verlangen.

Art. 15

Antragsrecht

1 Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, an der Kirchgemeindeversammlung zu den traktandierten Geschäften zu sprechen und Anträge zu stellen.

2 Anträge an die Kirchgemeindeversammlung können jederzeit dem Kirchenrat schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind spätestens der übernächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vorzulegen.

III. Abschnitt: Durchführung der Kirchgemeindeversammlung

Art. 16

Öffentlichkeit

Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich, sofern nicht die Vorsteherschaft aus wichtigen Gründen den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt. Vorbehalten bleibt die Teilnahme nicht stimmberechtigter Kirchgemeindeglieder gem. Artikel 4.

Art. 17

Verwendung technischer Hilfsmittel

Für die Protokollierung der Versammlung können technische Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 18

Stimmzähler

Die erforderlichen Stimmzähler und Stimmzählerinnen werden jeweils zu Beginn der Versammlung gewählt.

Art. 19

Fragerecht

Die Stimmberechtigten können unter dem Traktandum Umfrage dem Kirchenrat die Kirchgemeinde betreffende Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung folgt sofort oder an der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

Art. 20

Protokoll

1 Über die Verhandlungen und Beschlussfassungen der Kirchgemeindeversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

2 Dieses Protokoll ist vom Kirchenrat innert 8 Wochen zu genehmigen und anschliessend während 14 Tagen zur Einsicht aufzulegen.

3 Allfällige Einwendungen und Berichtigungsbegehren sind während dieser Frist beim Kirchenrat schriftlich einzureichen.

IV. Abschnitt: Behörden und Verwaltung

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 21

Amtsdauer und Amtsantritt

- 1 Die Amtsdauer aller kirchlichen Behörden, Amtsträger und Angestellten beträgt vier Jahre.
- 2 Die Amtszeit beginnt am 1. Juli nach den Gesamterneuerungswahlen.

Art. 22

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

B. Behörden

Art. 23

Bestand des Kirchenrates

2014
mindestens 4 Mitglied

- 1 Der Kirchenrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und ~~sechs Mitgliedern~~.
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Verwalter oder die Verwalterin werden direkt in ihre Ämter gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Kirchenrat selbst. Der Verwalter oder die Verwalterin darf nicht das Vizepräsidium innehaben.
- 3 Der Kirchenrat kann ein Nichtmitglied mit der Protokollführung beauftragen.

Art. 24

Teilnahme des Pfarrers an den Kirchenratssitzungen

- 1 Der Pfarrer oder die Pfarrerin nimmt an den Sitzungen des Kirchenrates mit beratender Stimme teil.
- 2 Weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde können bei Bedarf vom Kirchenrat beigezogen werden.

Art. 25

Kompetenzen des Kirchenrates

- 1 Der Kirchenrat ist die leitende, beratende und die oberste vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.
- 2 Von den Wahl-, Rechtssetzungs-, Vertrags-, Verbands- und Finanzbefugnissen stehen dem Kirchenrat diejenigen zu:
 - a. die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten fallen.

- b. für die eine Ermächtigung der Stimmberechtigten aufgrund dieser Gemeindeordnung oder aufgrund eines Beschlusses im Einzelfall vorliegt.

Art. 26

Besondere Aufgaben

Dem Kirchenrat obliegt insbesondere

- a. für die würdige Abhaltung der Gottesdienste und ihre zeitliche Festsetzung zu sorgen.
- b. beim Abendmahl mitzuwirken
- c. den Gemeindeaufbau, die Seelsorge und die Diakonie zu fördern
- d. Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Oekumene zu fördern
- e. den Pfarrer oder die Pfarrerin, die weiteren Amtsinhaber oder -inhaberinnen sowie die Angestellten der Kirchgemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Amtsführung zu überwachen sowie ihre Aufgaben und Rechte, soweit sie nicht durch die Kirchenordnung oder andere Reglemente festgelegt sind, in einem Pflichtenheft zu regeln
- f. den kirchlichen Unterricht zu beaufsichtigen und die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie die Erwachsenenbildung zu fördern
- g. die Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kirchgemeinden zu fördern
- h. für den Unterhalt der gemeindeeigenen Gebäude und Liegenschaften zu sorgen
- i. für eine angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über das kirchliche Leben besorgt zu sein
- k. mit Ausnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin sämtliche bei der Kirchgemeinde vollamtlich oder teilzeitlich Beschäftigten zu wählen und anzustellen

Art. 27

Rechnungsprüfungsorgan

1 Als Rechnungsprüfungsorgan amten mindestens zwei mit der Rechnungsrevision Beauftragte, die dem Kirchenrat nicht angehören und nicht Bedienstete der Kirchgemeinde sein dürfen. Sie müssen in der Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt sein.

2 Die Beauftragten für die Rechnungsrevision prüfen das gesamte Rechnungswesen und sind befugt, jederzeit Kontrollen vorzunehmen. Sie erstatten der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht.

C. Dienstrecht

Art. 28

Grundlagen

Das Dienstverhältnis der Angestellten und Beauftragten der Kirchgemeinde richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus und dem Reglement des kantonalen Kirchenrates.

Art. 29

Besoldungen und soziale Sicherung

Die Besoldungen, die soziale Sicherung und die übrigen Rechte der Angestellten und Beauftragten werden in einem Reglement gem. Artikel 13 festgehalten, das sich nach den Verordnungen der Synode und den Dienst- und Besoldungsreglementen des kantonalen Kirchenrates zu richten hat.

Art. 30

Pflichtenhefte

Die Aufgaben und Pflichten der Angestellten und Beauftragten werden, soweit sie sich nicht aus der kantonalen Kirchenordnung unmittelbar ergeben, vom Kirchenrat durch ein Pflichtenheft geregelt.

V. Abschnitt: Aufsicht

Art. 31

Zuständigkeit des kantonalen Kirchenrates

Die Kirchgemeinden unterstehen der Aufsicht des kantonalen Kirchenrates. Wo das Gemeindegesetz den Regierungsrat als Oberinstanz vorsieht, ist für die Kirchgemeinde sinngemäß der kantonale Kirchenrat zuständig.

VI. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 32

Rechtsschutz

- 1 Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann gegen Entscheide des Kirchenrates innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim kantonalen Kirchenrat Beschwerde erheben.
- 2 Wer gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innerhalb von 10 Tagen seit der Beschlußfassung beim kantonalen Kirchenrat Beschwerde erheben.
- 3 In Rechtsfragen kann jede Partei den Entscheid des kantonalen Kirchenrates innerhalb von 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weiterziehen.
- 4 Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes finden sinngemäß Anwendung.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 33

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung werden alle widersprechenden Erlasse und Beschlüsse der Stimmberechtigten aufgehoben.

Art. 34

Inkrafttreten

Die Kirchgemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1995 in Kraft

Namens der Kirchgemeinde Matt-Engi

Der Präsident: *Daniel Küffer*

Der Aktuar: *Fritz Marti*